

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag der Stadt Marsberg vom 16.04.20 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Die Stadt Marsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst

- die Renaturierung des Dahlbaches mit Retentionsraumgewinn durch Laufverlängerung und Reaktivierung der Aue durch Schaffung einer Ersatzau,
- die Verlegung einer Überfahrt aus einem flachen Auenbereich hinaus und
- die Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit am Straßendurchlass „Im Dahl“ in Westheim

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.3.3.04 „Dahlbach“ des Landschaftsplans (LP) „Marsberg“. Es sind verschiedene Verbote des Landschaftsplans betroffen:

Nr. 2.3	Verbot	geplante Handlung
Buchst. b)	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen.	Graben der Gewässeraufweitungen und Teilverfüllung des alten Gewässerlaufs, Abtrag von Oberboden in der Gewässeraue.
Buchst. c)	Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten	Es werden Baustraßen temporär errichtet.
Buchst. e)	Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden	Durch den Abtrag von Oberboden werden Hochstaudenfluren teilweise entfernt. Ufergehölze sollen weitestgehend erhalten bleiben.
Buchst. f)	Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können	Plätze für Baustelleneinrichtung und Materiallagerplätze werden außerhalb des LSG an den vorhandenen Wirtschaftswegen angelegt.
Buchst. l)	Gewässer anzulegen oder umzugestalten	Das Ziel der Maßnahme ist eine Gewässerumgestaltung.

Außer auf den Gewinn von Retentionsraum zielt das Vorhaben insgesamt auf eine Verbesserung des ökologischen Zustands des Dahlbachs und seiner Aue sowie der vorhandenen Grünland- und Gehölzstrukturen ab. Eine Beeinflussung des Landschaftsschutzgebiets sowie des Gewässers sind zeitlich und räumlich auf die Baumaßnahme begrenzt.

Die landschaftspflegerische Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Maßnahmenziele Ausnahmen von den Verboten gerechtfertigt sind, da sie mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebiets vereinbar sind. Die Betroffenheit der Verbote ist überdies geringfügig.

Vor Beginn der Bauausführung werden entlang der Wiesenflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Maßnahmen zur kleinräumigen Aufweitung des Baches unter Schonung der vorhandenen Gehölze und Grünlandflächen festgelegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 28.09.21

Im Auftrag



Filipponi